ePA für alle

Persönliche Daten – persönliche Entscheidung



Gesundheitspolitik im Koalitionsvertrag über die Digitalisierungsstrategie bis hin zum Digital-Gesetz







Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 26. März 2024

Nr. 101

Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG)*

Vom 22. März 2024

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGB. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (GGBI. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

- In § 24c Satz 1 Nummer 2 werden die W\u00f6rter "und Hilfsmitteln" durch die W\u00f6rter ", Hilfsmitteln und digitalen Gesundheitsanwendungen" ersetzt.
- 2. § 24e wird die folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die W\u00f6rter "und Hilfsmitteln" durch die W\u00f6rter ", Hilfsmitteln und digitalen Gesundheitsanwendungen" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "§§ 31 bis 33" durch die Angabe "§§ 31 bis 33a" ersetzt.
- 3. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Patientenakte gemäß § 342 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung steht, ist der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt nach Satz 1 verpflichtet, einen elektronischen Medikationsplan zu erstellen, soweit der Versicherte einen Anspruch nach Satz 1 hat und dem Zugriff des Arztes auf Daten nach § 342 Absatz 2a in der elektronischen Patientenakte gemäß § 353 Absatz 1 oder 2 nicht widersprochen hatt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Patientenakte gemäß § 342 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung steht, sind die nach Absatz 3 Satz 3 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sowie die abgebenden Apotheken nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtet, den Medikationsplan nach Absatz 1 Satz 1 zu aktualisieren und diese Aktualisierungen nach Absatz 3 Satz 5 im elektronischen Medikationsplan zu speichern, soweit der Versicherte dem Zugriff des Arztes oder der abgebenden Apotheke auf Daten nach § 342 Absatz 2a in der elektronischen Patientenakte nicht gemäß § 353

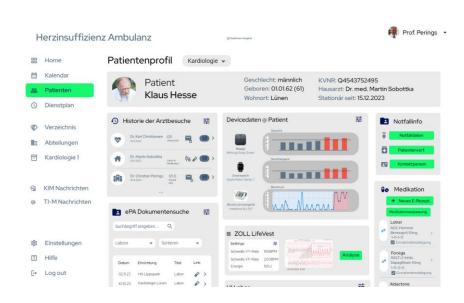
Eindrücke aus Workshops zur Erarbeitung des fachlichen Zielbilds der ePA für alle



Ergebnisse einer virtuellen Workshop-Reihe in Q1/23

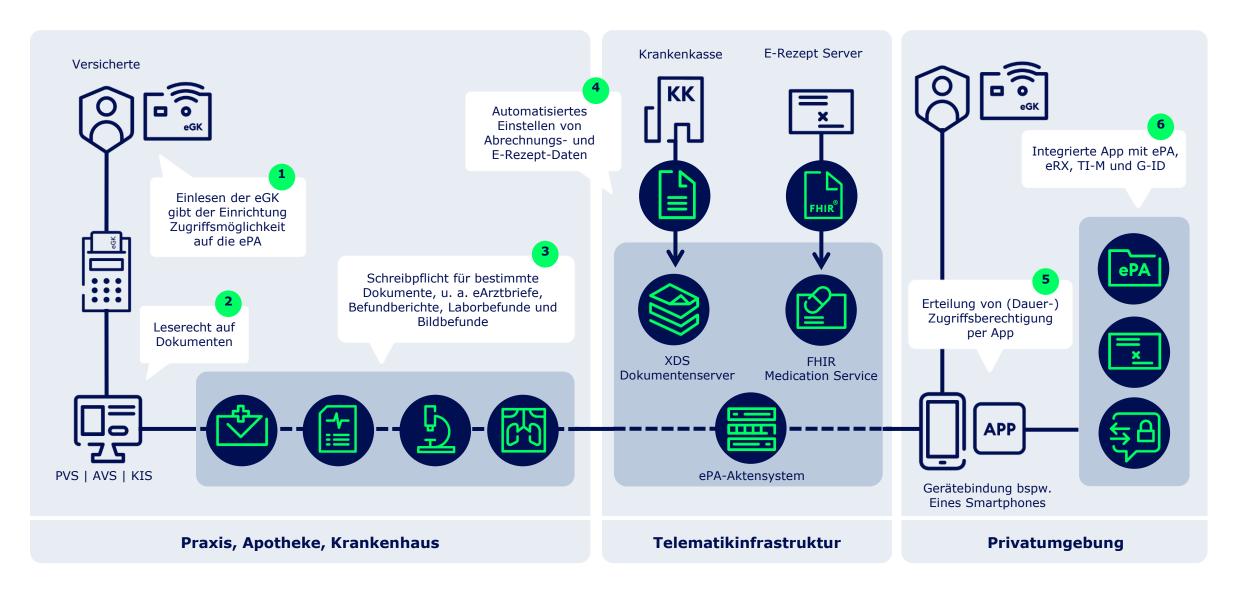
Design Thinking Workshop im St. Marien Hospital Lünen im September 2023





Demonstrator als Workshop-Ergebnis im Dezember 2023

Die ePA. Mehr als nur ein Produkt.



Für die Versorgung in Praxis, Apotheke, Klinik und in der Pflege

- Die **Nutzung** der ePA durch den Leistungserbringer ist **ohne** aktive Freigabe der Patient:in in der Leistungserbringerinstitution möglich.
- Die **Gesundheitskarte** als technischer Nachweis über eine Behandlungssituation ermöglicht einen Zugriff auf die ePA, der Zugriff ist zeitlich begrenzt und kann vom Versicherten jederzeit beendet werden.
- Der Behandlungskontext startet mit der direkten **Interaction** und erstreckt sich auch auf die **Phase danach**. Wenn vom Patienten gewünscht, kann er auch für die **Phase** davor einen Zugriff mithilfe der ePA App erteilen.



Inhalte von Anfang an

 ePA enthält Informationen mit dem ersten Zugriff (Dokumente aus der bisherigen ePA, sukzessive Bereitstellung von Abrechnungsdaten, Medikationsdaten über das E-Rezept)

Unterstützung von Versorgungsprozessen (mittels Schreibpflichten als auch Schreibberechtigung für bestimmte Inhalte wie eArztbrief, KH-Entlassbrief, Laborbefund und Bildbefund)

Möglichkeit des **Einstellens** weiterer (unstrukturierter) **Dokumente** durch Leistungserbringer und durch Versicherte (bspw. Wearables)

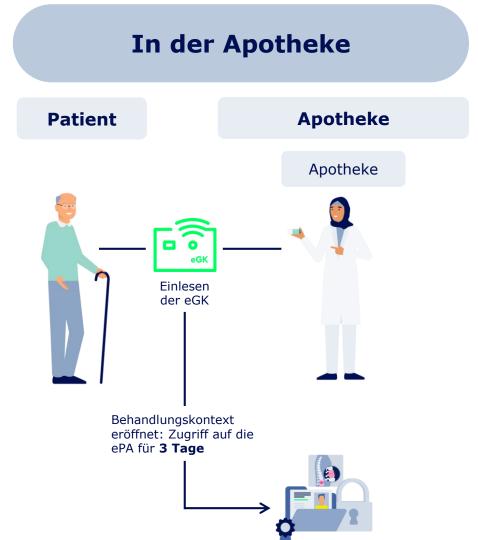


Wer kann und darf was in der ePA?

	Versicherte:r Vertreter:in	Praxis/ Krankenhaus/ Apotheke/ Pflegeheim	Krankenkasse		
Grundsätzlicher Zugriff auf die ePA					
Inhalte der ePA lesen					
Dokumente einstellen			auf Wunsch der Versicherten		
Dokumente verbergen		auf Wunsch der Versicherten			
Dokumente löschen					
Protokolldaten lesen (Darstellung der Vorgänge in der ePA)	lesen				
Abrechnungsdaten	lesen	lesen	einstellen		

Zugriff auf die ePA eröffnen







z.B. Hausarzt

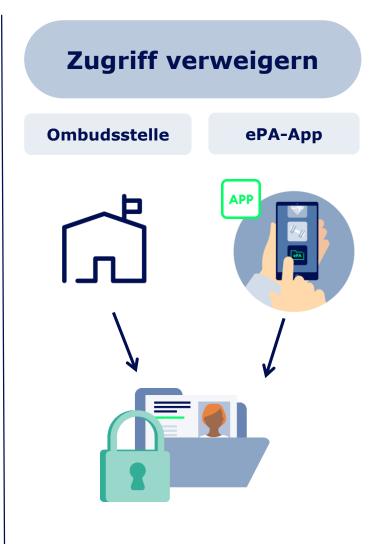


Dauerhafter Zugriff auf die ePA (einstellbar über die ePA-App)



Zugriff auf die ePA unterbinden und beenden

Zugriff beenden BehandlungsePA-App kontext endet 90 Tage*



Dokumente verbergen

Arztpraxis

ePA-App





Dokumente sowie ganze Kategorien können von Versicherten mithilfe der ePA-App verborgen werden. Des Weiteren können Dokumente in der Arztpraxis verborgen eingestellt werden.



Verborgene Dokumente sind ausschließlich für Versicherte sichtbar. Sie sind von Leistungserbringenden weder erkenn- noch einsehbar.

^{*} Gilt für Apotheken, Arbeits- und Betriebsmediziner sowie den öffentlichen Gesundheitsdienst

Wie kommen welche Dokumente und Daten in die ePA?

(Zahn-)Arztpraxis

Die Ärztin/der Arzt oder die/der med. Fachangestellte stellt Dokumente in die ePA, bspw. einen eArztbrief.

Krankenhaus

Die Ärztin/der Arzt, pflegerisches Personal oder weitere Krankenhausmitarbeitende, stellen Dokumente in die ePA, bspw. einen KH-Entlassbrief.



E-Rezept

Vom Server des E-Rezeptes werden Medikationsdaten automatisch in die ePA geladen, als spätere Grundlage für den Medikationsplan.

Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA)

DiGAs können Informationen in die ePA schreiben

Krankenkasse

Versicherte können über ihre Krankenkasse bis zu 10 Dokumente jährlich in die ePA einstellen lassen

ePA-App

Versicherte können Dokumente selbstständig in ihre ePA laden.

Widersprüche



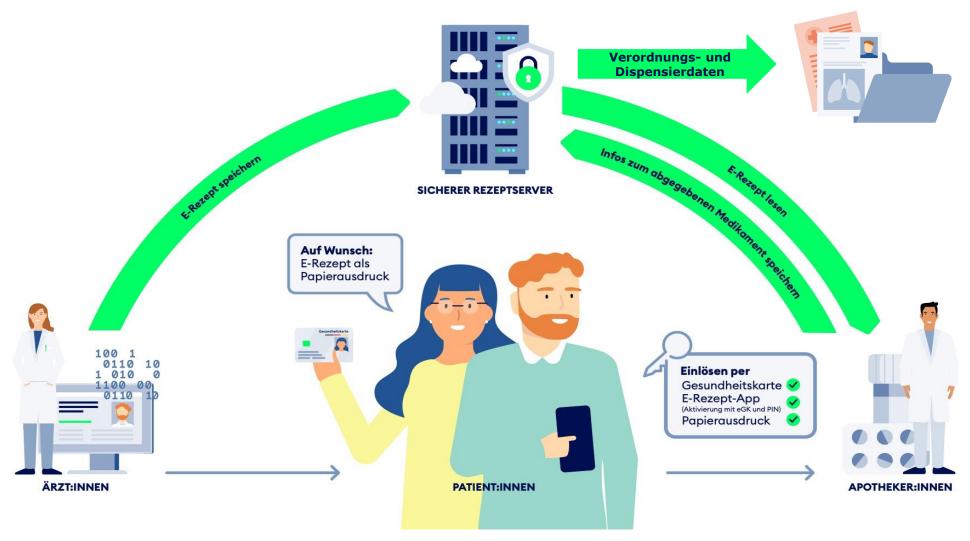




"Wir planen ein digital unterstütztes Medikationsmanagement: Bis Ende 2025 haben 80 Prozent der ePA-Nutzenden mit mindestens einem Arzneimittel eine digitale Medikationsübersicht."

Bundesministerium für Gesundheit (2023: Seite 22). Gemeinsam Digital: Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege.

So kommen Medikationsinformationen in die ePA



Schrittweise Verbesserung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Medikationsdaten in der Versorgung

Medikationsliste von Anette Wagner											×
(+) Verordnung hinzufügen									(Medikationsplan anzeigen		:
	Verord datum	Letztes Dispensier- datum	Wirkstoff	Handelsname	Wirkstärke	Form	Dosierangabe	Grund	Einnahmehinweis	Autor	
<u>(i)</u>	01.06.2023	03.06.2023	Atorvastatin	Ator-Pharma	20 mg	Tablette	0-0-0-1			Dr. Greiß	3berger
(i)	19.05.2023	27.05.2023	Candesartan	Candespharm	8 mg	Tablette	1-0-0-0			Dr. Greißberger	
(i)	14.05.2023	25.05.2023	Ketokonazol	TIC-Pharm	200 mg	Tablette	1-0-1-0			Dr. Müller	
(i)	12.05.2023	16.05.2023	Bisoprolol	Biso-Pharma	7,5 mg	Tablette	1-0-0-0			Dr. Greiß	3berger
(i)	12.05.2023		Levothyroxin	LevoPharm	50 mcg	Tablette	1-0-0-0			Dr. Mülle	er
(i)	19.04.2023	20.04.2023	Acetylsalicysäure	A-Musterpharm	100 mg	Tablette	1-0-0-0			Dr. Greiß	3berger
(i)	16.02.2023	19.02.2023	Hydrochlorthiazid	Hydro-Pharma	25 mg	Tablette	1-0-0-0			Dr. Greiß	3berger
(i)	16.02.2023	19.02.2023	Amlodipin	AML-Pharm	5 mg	Tablette	1-0-0-0			Dr. Greiß	3berger
<u>(i)</u>	24.01.2023		Ibuprofen	IBUpharma	400 mg	Tablette	nach Bedarf			Dr. Mülle	er

Medikamenten-Historie laden

Bessere Versorgung APOTHEKER:INNEN mit der ePA ÄRZT:MNEN Digital gestützter Medikationsprozess **PATIENT:INNEN**

Ermöglichung der Medikationsplanung und der Angabe von AMTS-relevanten Zusatzinformationen



Mehrwerte durch den digitalgestützten Medikationsprozess



Medikationsliste

- Es wird sichtbar, welche Medikamente in anderen Einrichtungen verschrieben wurden
- Es wird sichtbar, ob die Patient:in das Medikament eingelöst hat
- Es wird sichtbar, ob das Medikament substituiert wurde



Medikationsplan



- Es wird die Grundlage geschaffen, dass der Medikationsplan institutionsübergreifend gepflegt wird
- Es wird die Grundlage geschaffen, dass auch Apotheken mit Einlesen der eGK auf die ePA zugreifen können und Einnahmehinweise auf dem eMP ergänzen können
- Es wird die Grundlage geschaffen, dass eine Terminologie zu Allergien in Deutschland erstmalig eingeführt wird

gematik. Gesunde Aussichten.

Disclaimer & Quellen

Das enthaltene Bildmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Diese Unterlage dient der Information des Empfängers. Eine Nutzung dieser Unterlage inklusive des Bildmaterials zu anderen Zwecken ist daher nicht gestattet.